

**Auszug
aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich**

vom 14. April 2010

657. Dringliche Schriftliche Anfrage von Dr. Daniel Regli, Bruno Sidler und 33 Mitunterzeichnenden betreffend Hausbesetzung der Autonomen Schule Zürich (ASZ). Am 3. März 2010 reichten die Gemeinderäte Dr. Daniel Regli (SVP), Bruno Sidler (SVP) und 33 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2010/123, ein:

Der Stadtrat wird gebeten, den Gemeinderat zu informieren, wie die Polizei künftig gegenüber Hausbesetzern vorzugehen gedenkt.

Mitte April 2009 besetzte die Autonome Schule Zürich (ASZ) 650 m² im Obergeschoss des Pavillons II in der Zürcher Schulanlage Allenmoos. Im Dezember 2009 erlitt der Hauswart der Schulanlage einen Stromschlag von fast 100 Ampère, als er eine von den Hausbesetzern illegal installierte Stromleitung zu kontrollieren hatte. Gemäss Einschätzung der städtischen Behörden wäre der Mann tot gewesen, hätte er nicht Stiefel mit dicken Gummisohlen getragen (Antwort des Stadtrats auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2010/25).

Die lebensgefährliche Situation veranlasste die Stadtregierung nicht etwa zu behertem Handeln. Sie liess es bei einem Mail bewenden, in welchem sie den Besetzern mitteilte: «Das darf auf keinen Fall mehr vorkommen, ansonsten müssen wir die Liegenschaft räumen.»

Erst ein erneutes Verlegen von illegalen Stromleitungen führte zur Räumung der ASZ am 7. Januar 2010. Auf Grund des fahrlässigen Handelns sowohl der Hausbesetzer als auch der Stadtregierung bitten die Unterzeichnenden um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gewichtet die Stadtregierung die körperliche Unversehrtheit ihrer Angestellten?
2. Warum wurde die Hausbesetzung der ASZ nicht unverzüglich beendet, nachdem ein städtischer Angestellter in Lebensgefahr gebracht wurde?
3. Welche gesetzlichen Vorschriften haben die Verantwortlichen der ASZ mit ihrer Besetzung, mit dem Verlegen der Stromleitung und der daraus resultierenden Lebensgefährdung übertreten? Welches Strafmass wird für diese Übertretung in Aussicht gestellt? Welche Anklagen gegen welche Personen wurden erhoben?
4. Was treibt den Stadtrat an, rechtsfreie Räume in der Stadt Zürich nicht nur zu dulden, sondern sogar zu fördern (Antwort des Stadtrats zu Fragen 4 und 9 auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2009/487)?
5. Wie stellt sich der Stadtrat zur Forderung, künftig alle Hausbesetzungen privater und öffentlicher Immobilien in der Stadt Zürich innerhalb von 48 Stunden nach Bekanntwerden polizeilich zu beenden?
6. Falls der Stadtrat nicht gedenkt, Hausbesetzungen in der Stadt Zürich umgehend zu beenden: welche Strategie verfolgt der Stadtrat generell gegenüber Hausbesetzungen?
7. Wie viele Besetzungen privater und städtischer Liegenschaften gibt es aktuell in Zürich? Um welche Liegenschaften handelt es sich?
8. Welche Möglichkeiten haben private Eigentümer, ihre besetzten Liegenschaften polizeilich räumen zu lassen?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Der Schutz der körperlichen Integrität und der Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist ein selbstverständlicher und zentraler Bestandteil der gesetzlich verankerten Schutz- und Fürsorgepflicht, die jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber gegenüber seinen Angestellten wahrzunehmen hat. Er ist

von grundlegender Wichtigkeit und der Stadtrat legt grossen Wert darauf, dass ihm in der täglichen Arbeit der städtischen Angestellten sorgfältig und umfassend Rechnung getragen wird.

Im angesprochenen Fall der Autonomen Schule Zürich (ASZ) hat der Stadtrat bereits in seiner Antwort auf die Dringliche Schriftliche Anfrage GR Nr. 2010/25 von Mathias Probst und Salvatore di Concilio vom 3. Februar 2010 (StRB Nr. 227) ausführlich dargelegt, wie sich der Vorfall im Zusammenhang mit der Besetzung der ASZ im Dezember 2009 zugetragen hat: Der Hauswart der Schulanlage Allenmoos erlitt damals einen gefährlichen Stromschlag, als er eine von der Besetzergruppe illegal installierte Stromleitung kontrollieren wollte. Die Stadt hatte den Besetzerinnen und Besetzern zwar zuvor erlaubt, Strom vom Schulhaus her zuzuleiten, um sie keiner Gefahr wegen der mit Diesel betriebenen Generatoren auszusetzen und um Lärm zu vermeiden. Diese Zusage beinhaltete aber selbstredend nicht das Einverständnis, zu diesem Zweck auch unsachgemäss angebrachte, illegale und gefährliche Stromleitungen zu installieren. Nach dem gefährlichen Zwischenfall wurde den Besetzerinnen und Besetzern im Sinne einer letzten Chance klar und unmissverständlich deutlich gemacht, dass ein weiterer Vorfall dieser Art nicht geduldet würde und eine Räumung der Liegenschaft nach sich ziehen würde. Als am 4. Januar 2010 dennoch eine zweite illegale Zuleitung entdeckt wurde, fiel umgehend der Entscheid, die Liegenschaft polizeilich zu räumen.

Zu den Fragen 3 bis 6: Gemäss der langjährigen und bewährten städtischen Praxis im Umgang mit Hausbesetzungen, die seit geraumer Zeit auch im Merkblatt Hausbesetzungen der Stadt Zürich festgehalten und über Internet zugänglich ist (www.stzh.ch), werden besetzte Liegenschaften in der Stadt Zürich erst dann polizeilich geräumt, wenn neben einem gültigen Strafantrag (Besetzungen erfüllen den Tatbestand des Hausfriedensbruchs nach Art. 186 des Strafgesetzbuches und Hausfriedensbruch ist ein Antragsdelikt) entweder eine rechtskräftige Abbruch- oder Baubewilligung vorliegt, die rechtmässige Nutzung der Liegenschaft für die Zeit nach der Räumung durch einen Vertrag oder vergleichbare Unterlagen belegt werden kann oder wenn es aus Gründen der Sicherheit (unmittelbare Gefährdung von Personen) oder des Denkmalschutzes nötig ist. Die Gründe dafür sind einleuchtend: Eine polizeiliche Räumung kann nur dann auf Dauer erfolgreich sein, wenn feststeht, dass die Liegenschaft unmittelbar nach der Räumung abgebrochen oder legal genutzt wird. Steht sie nach einer Räumung weiterhin leer – das haben langjährige Erfahrungen wiederholt gezeigt –, ist eine erneute Besetzung sehr wahrscheinlich. An dieser langjährigen Praxis wird festgehalten, da sie bewährt und sinnvoll ist, unnötige Leerläufe vermeidet und damit die mit einer Räumung verbundenen Kosten so tief als möglich gehalten werden können.

Über die Besetzung selbst waren die zuständigen Vorstehenden des Schul- und Sportdepartements und des Hochbaudepartements informiert (vgl. Antwort auf die Frage 1 der Dringlichen Schriftlichen Anfrage, GR Nr. 2009/487, vom 25. November 2009, StRB Nr. 1545). In Bezug auf den gefährlichen Zwischenfall mit der Stromleitung leitete die Staatsanwaltschaft Zürich Limmat nach einer polizeilichen Befragung des betroffenen Hausabwarts ein Strafverfahren gegen unbekannt wegen des Tatbestandes der Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB) ein. Dieses wurde zwischenzeitlich eingestellt, da das

Vorgehen der Besetzerinnen und Besetzer durch die Staatsanwaltschaft zwar als dilettantisch, nicht aber als skrupellos eingestuft wurde, wie es für eine Verurteilung im Sinne des oben genannten Tatbestandes erforderlich wäre und der Geschädigte auf einen Strafantrag wegen Körperverletzung verzichtet hat.

Zu Frage 7: Zurzeit sind in der Stadt Zürich 22 Liegenschaften besetzt. Es handelt sich um 19 private und zwei städtische Objekte. Die einzelnen Adressen werden aus polizeitaktischen Gründen nicht öffentlich gemacht.

Zu Frage 8: Wie im erwähnten Merkblatt über Hausbesetzungen in der Stadt Zürich (www.stzh.ch) festgehalten, setzt die polizeiliche Räumung einer Liegenschaft einen gültigen Strafantrag voraus. Zudem muss einer der drei folgenden Sachverhalte erfüllt sein:

Abbruch-/Baubewilligung

Eine rechtskräftige Abbruchbewilligung oder eine rechtskräftige Baubewilligung einschliesslich Baufreigabe liegt vor. Die unverzügliche Aufnahme der Abbruch-/Bauarbeiten muss belegt sein.

Neunutzung

Die rechtmässige Nutzung der Liegenschaft für die Zeit nach der Räumung kann durch Vertrag mit Drittpersonen oder vergleichbare Unterlagen in Aussicht gestellt und belegt werden.

Sicherheit/Denkmalschutz

Die Besetzung gefährdet unmittelbar die Sicherheit von Personen oder denkmalgeschützte Bauteile oder Einrichtungen.

Vor dem Stadtrat
der Stadtschreiber
Dr. André Kuy